



Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik
Studienbeginn: ab dem Wintersemester 2016/2017
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
in der konsolidierten – nicht amtlichen Fassung der
Zweiten Änderungssatzung
vom 28. November 2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums / Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 12 Zeugnis und akademischer Grad
- § 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Bereich der Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zulassungsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ⁴Profilierungsrichtungen bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung, ihre Qualifikation und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (3) ¹Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt zu Ingenieur Tätigkeiten in den Arbeitsgebieten Entwicklung und Konstruktion, Fertigung, Projektierung, Projektmanagement, Marketing sowie Versuch insbesondere im Bereich der Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik. ²Das breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Studium eröffnet Berufsmöglichkeiten in unterschiedlichen Industriezweigen, Versorgungsunternehmen, Dienstleistungsunternehmen, freiberuflich oder in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.
- (4) Das Angebot einer fachorientierten Fremdsprachenausbildung und gegebenenfalls eines praktischen Studiensemesters im Ausland sollen auf die zunehmende Internationalisierung des Arbeitsmarktes vorbereiten.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualIV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Darüber hinaus werden bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und sonstigen ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern Deutschkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt.
- (3) ¹Des Weiteren setzt die Zulassung zum Studium im Studiengang Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis von mindestens 12 Wochen Dauer in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit voraus. ²Bis zum Studienbeginn ist ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen abzuleisten und nachzuweisen. ³Der ggf. fehlende Zeitraum muss bis spätestens zu Beginn des dritten Studienplansemesters nachgewiesen werden. ⁴Einzelne Praktikumsabschnitte sollen in der Regel mindestens eine Dauer von zwei Wochen haben. ⁵Können Studierende im Einzelfall auf Grund nicht von ihnen zu vertretender Umstände diese Anforderung nicht erfüllen, entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission nach Rücksprache mit dem/der Praktikumsbeauftragten.

§ 4

Aufbau des Studiums / Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes Studienplansemester geführt wird.
- (3) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich in vier Studienabschnitte:

Studienabschnitt	Studienplansemester
Grundlagen	1. – 3. Studienplansemester
Ausbau Grundlagen	4. Studienplansemester
Praktisches Studiensemester	5. Studienplansemester
Profilbildung	6. und 7. Studienplansemester

²In das Studium integriert ist ein „Studium Generale“, das 6 ECTS-Punkte umfasst. ³Die Teilmodule des „Studium Generale“ können in beliebigen Semestern belegt werden.

- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.

- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (3) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserblich und nicht endnotenbildend.
 4. ¹Die Modulzuordnung der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule des „Studium Generale“ ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ²Die einzelnen Module sind im Studien- und Prüfungsplan der Hochschule Landshut zum „Studium Generale“ beschrieben.
- (4) ¹Im Studienabschnitt „Profilbildung“ werden folgende Profilierungsrichtungen angeboten:
- Personenkraftwagentechnik (PKWT)
 - Nutzfahrzeugtechnik (NFZT) sowie
 - Antriebstechnik (AT).
- ²Näheres zu den Profilierungsrichtungen ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. ³Jede Profilierungsrichtung wird durch die Profilierungsmodule (I bis IV) festgelegt. ⁴Zusätzlich ist ein Ergänzungsmodul zu wählen. ⁵Die jeweils angebotenen Profilierungs- und Ergänzungsmodule sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. ⁶Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle genannten Profilierungsrichtungen und Ergänzungsmodule angeboten werden. ⁷Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienplansemesters das Ergänzungsmodul zu wählen.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, Profilierungs- und Ergänzungsmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Maschinenbau beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.

- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Inhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Modul- und Gesamtnoten;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Der Studienfachberater / die Studienfachberaterin wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.

- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen
- AN02 Maschinenkonstruktion I,
 - AN04 Ingenieurmathematik und
 - AN06 Technische Mechanik.
- ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Der gesamte Zeitraum der Vorpraxis ist spätestens zu Beginn des dritten Studienplansemesters nachzuweisen (vgl. § 3 Abs. 3).
- (4) ¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt „Ausbau Grundlagen“ (viertes Studienplansemester) ist nur berechtigt, wer mindestens 54 ECTS-Punkte erworben hat. ²Dabei werden die ECTS-Punkte aller bestandenen Module und Teilmodule jedoch nicht die ECTS-Punkte des „Studium Generale“ angerechnet.
- (5) Studierenden, die nach drei Studienplansemestern nicht berechtigt sind, in den zweiten Studienabschnitt „Ausbau Grundlagen“ vorzurücken, wird empfohlen die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (6) Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und bis zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Studienplansemesters das Ergänzungsmodul zu wählen (vgl. § 5 Abs. 4).
- (7) Der Eintritt in das praktische Studiensemester direkt nach dem dritten Studienplansemester unter Umgehung des vierten Studienplansemesters ist nicht möglich.
- (8) ¹Der Eintritt in den Studienabschnitt „Profilbildung“ setzt voraus, dass mindestens 95 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Bei der Berechnung der ECTS-Punkte werden auch Teilmodule angerechnet, die Module des „Studium Generale“ werden jedoch nicht eingerechnet. ³Weiterhin ist der Eintritt in den Studienabschnitt „Profilbildung“ direkt nach dem dritten Studienplansemester unter Umgehung des vierten Studienplansemesters nicht möglich.
- (9) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann in der Regel frühestens nach Bestehen aller Module aus den Studienplansemestern 1 bis einschließlich 4 (ohne die Module des „Studium Generale“) sowie nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studiensemesters sowie nach bestandener „Projektarbeit“ ausgegeben werden. ²Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden. ⁴Überschreiten Studierende diese Frist, gilt die Bachelorarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁵Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. ⁶Näheres zur Antragstellung ist in der APO geregelt.
- (10) Auf Grund der Aufhebung des Studienganges kann in begründeten Fällen auf Antrag die Prüfungskommission gemeinsam mit dem Studiendekan/der Studiendekanin abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 2 bis 7 erfüllt.
- (2) Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. ²Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisseminar) sind in der Regel im praktischen Studiensemester abzuleisten. ³Auf begründeten, schriftlichen Antrag an den Beauftragten / die Beauftragte für das praktische Studiensemester können diese auch im nachfolgenden Semester abgeleistet werden. ⁴In diesem Fall ist der Antrag spätestens 14 Tage vor Ende des dem praktischen Studiensemester vorausgehenden Semesters zu stellen.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können, die den Anspruch einer ingenieurnahen Tätigkeit erfüllen. ³Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet nach Rücksprache mit dem / der Praktikumsbeauftragten.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im 7. Studienplansemester ausgegeben. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 9.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von dem / der von der Prüfungskommission bestellten Prüfer / Prüferin ausgegeben; dieser Prüfer / diese Prüferin muss Hochschullehrer / Hochschullehrerin der Hochschule Landshut sein.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die jeweils vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission auf Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (
- (1) ¹Für die Bewertung der auf Endnoten beruhenden Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Projektarbeit und Abschlussarbeit sind die Noten 1 bis 5 zu verwenden. ²Abweichend davon werden zur differenzierten Bewertung der Projektarbeit und der Abschlussarbeit die Drittelnoten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0; herangezogen. ³Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (3) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus den Endnoten der Module (Modulnoten) und der Note der Abschlussarbeit berechnet, wobei das Modul „Studium Generale“ nicht berücksichtigt wird. ²Die Anlage enthält die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Modulnoten, wobei die im ersten Studienabschnitt abgeschlossenen Module mit dem Faktor 1 gewichtet werden, die Module der folgenden Studienabschnitte mit dem Faktor 4 gewichtet werden und die Abschlussarbeit mit dem Faktor 6 gewichtet wird. ³Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Anlage gewichteten Modulnoten sowie der gewichteten Note der Abschlussarbeit.
- (6)

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen)*

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2016/17 oder später aufnehmen.

- (3) ¹Für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung mit Ausnahme von § 7 Abs. 3 bis einschließlich Abs. 9 fort. ²Insoweit gelten die Regelungen aus § 7 Abs. 4 bis einschließlich Abs. 9 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort.

)* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 19.06.2016. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Erste Änderungssatzung

Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden im Studiengang Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik.

Zweite Änderungssatzung

¹Die Satzung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2016/2017 oder später aufgenommen haben.

Anlage

AuN	Profilierung s-richtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modular ²⁾	Form der Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notenge-wichtung für das Modul ⁷⁾	ECTS	SWS ⁵⁾	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.			
												ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS		
1. Studienabschnitt	alle	AN01	Naturwissenschaftliche Grundlagen		PFM				6 / 468	6	6																
			Physik	AN01 1		SU	Klausur	120	1,00	4	4	4															
			Chemie	AN01 2		SU				2	2	2															
		AN02	Maschinenkonstruktion I		PFM					7 / 468	7	6															
			Darstellende Geometrie/Konstruktion I	AN02 1		SU	Klausur	90	0,57	4	4	4															
			Studienarbeit zu Konstruktion I	AN02 2		SA	Ausarb. 5 Aufg.	-	0,43	3	2	2															
		AN03	Wirtschaftliche und soziale Kompetenzen		PFM						6 / 468	6	5														
			BWL im Ingenieurwesen	AN03 1		SU	Klausur	120	1,00	2	2	2															
			Grundlagen Projektmanagement	AN03 2		SU				2	1	1															
			Angeleitete Projektarbeit	AN03 3		S*	-	-	-	2	2	2															
		AN04	Ingenieurmathematik		PFM						10 / 468	10	10														
			Ingenieurmathematik	AN04		SU	Klausur	120	1,00	10	10	4	6	6													
		AN05	Werkstoffkunde		PFM						7 / 468	7	7														
			Werkstofftechnik	AN05 1		SU	Klausur	90	1,00	6	6	4	2	2													
	Praktikum Werkstofftechnik	AN05 2		PR*	Ausarb. P. 10-15 Seiten	-	-	1	1	1	1																
AN06	Technische Mechanik		PFM						8 / 468	8	7																
	Statik	AN06 1		SU	Klausur	120	1,00	3	3	3																	
	Dynamik	AN06 2		SU				5	4	5	4																
AN07	Grundlagen Ingenieurinformatik		PFM						5 / 468	5	3																
	Ingenieurinformatik	AN07 1		SU	Klausur	90	1,00	3	2	3	2			3	2												
	Praktikum Ingenieurinformatik	AN07 2		PR*	Ausarb. P. 10-15 Seiten	-	-	2	1	2	1			2	1												
AN08	Studium Generale**		PFM						-	6	6																
	Studium Generale I	AN08 1		**	**	**	**	-	2	2	2			2	2												
	Studium Generale II	AN08 2		**	**	**	**	-	2	2	2			2	2												
	Studium Generale III	AN08 3		**	**	**	**	-	2	2	2			2	2												
AN09	Festigkeitslehre		PFM						8 / 468	8	6																
	Festigkeitslehre	AN09		SU	Klausur	90	1,00	8	6	3	2	5	4														
AN10	Maschinenelemente		PFM						6 / 468	6	5																
	Maschinenelemente	AN10		SU	Klausur	110	1,00	6	5	2	2	4	3														
AN11	Grundlagen Elektrotechnik und Elektronik		PFM						5 / 468	5	4																
	Grundlagen Elektrotechnik	AN11 1		SU	Klausur	90	1,00	3	2			3	2														
	Elektronik	AN11 2		SU				2	2	2	2			2	2												
AJN12	Grundlagen Fertigungstechnik		PFM						5 / 468	5	4																
	Grundlagen Fertigungstechnik	AJN12		SU	Klausur	90	1,00	5	4			5	4														
AN13	Versuchstechnik		PFM						6 / 468	6	4																
	Messtechnik	AN13 1		SU	Klausur	90	1,00	2	2			2	2														
	Praktikum Messtechnik	AN13 2		PR*	Ausarb. P. 10-15 Seiten	-	-	2	1	2	1			2	1												
	Praktikum Physik	AN13 3		PR*	Ausarb. P. 10-15 Seiten	-	-	2	1	2	1			2	1												
AN14	Strömungsmechanik		PFM						5 / 468	5	3																
	Strömungsmechanik	AN14		SU	Klausur	90	1,00	5	3			5	3														
Summe erster Studienabschnitt											90	28	30	26	30	22	0										

AuN	Profilierungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modulart ²⁾	Form der Lehrver- anstaltung ³⁾	Prüfungs- art ⁴⁾	Prüfungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁷⁾	1.-3. Sem.		4. Sem.			
										ECTS	SWS ⁵⁾	SWS	ECTS	SWS	
2. Studienabschnitt	alle	AN15	Technische Thermodynamik		PFM				28 / 468	7	6				
			Technische Thermodynamik	AN15		SU	Klausur	90	1,00	7	6		7	6	
		AN16	Grundlagen CAD/FEM			PFM				24 / 468	6	5			
			Grundlagen CAD	AN16	1		SU*	Ausarb. P. 10-15 Seiten	-	0,50	3	2		3	2
			Grundlagen FEM	AN16	2		SU	Klausur	90	0,50	2	2		2	2
			Praktikum FEM	AN16	3		PR*	Ausarb. P. 10-15 Seiten	-	-	1	1		1	1
		AN17	Steuerungs- und Regelungstechnik			PFM				20 / 468	5	4			
			Steuerungs- und Regelungstechnik	AN17			SU	Klausur	90	1,00	5	4		5	4
		AN18	Maschinenkonstruktion II				PFM				28 / 468	7	5		
			Konstruktion technischer Systeme	AN18	1		SU	Klausur	90	0,60	4	3		4	3
	Konstruktion II	AN18	2		SU	Klausur	90	0,40	3	2		3	2		
AN19	Verbrennungsmotoren				PFM				20 / 468	5	4				
	Verbrennungsmotoren	AN19			SU	Klausur	90	1,00	5	4		5	4		
		Summe zweiter Studienabschnitt								30			0	30	24

AuN	Profilierungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modulart ²⁾	Form der Lehrver- anstaltung ³⁾	Prüfungs- art ⁴⁾	Prüfungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁷⁾	1.-4. Sem.		5. Sem.			
										ECTS	SWS ⁵⁾	SWS	ECTS	SWS	
3. Studien- abschnitt	alle	AN20	Praktisches Studiensemester						-	30	2				
			Studiensemester	AN20	1				-	-	26			26	
			Praxisseminar	AN20	2	PFM	S*	Votr.sb.P, 15-30 Min. Ausarb.P, 10-15 Seiten	-	-	4	2		4	2
		Summe dritter Studienabschnitt								30			0	30	2

AuN	Profilierungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modular ²⁾	Form der Lehrver- anstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁷⁾	ECTS	SWS ⁵⁾	1.-5.- Sem.		6. Sem.		7. Sem.			
												SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS			
4. Studienabschnitt	PKWT	AN21	Projektarbeit		PFM				24 / 468	6	4								
			Projektarbeit	AN21		StA*	Ausarb. 10 - 50 Seiten	-	1,00	6	4			6	4				
		AN22	Ingenieurtechnisches Praktikum		PFM					24 / 468	6	4							
			Ingenieurtechnisches Praktikum I	AN22 1		PR*	Ausarb. 10-25 Seiten	-	0,50	3	2				3	2			
			Ingenieurtechnisches Praktikum II	AN22 2		PR*	Ausarb. 10-25 Seiten	-	0,50	3	2				3	2			
		ANPM10	Fahrzeuginformatik		PFM					24 / 468	6	5							
			Fahrzeuginformatik	ANPM10		SU	Klausur	120	1,00	6	5				6	5			
		ANPM11	Automobiltechnik I		WPFM					24 / 468	6	5							
			Automobiltechnik I	ANPM11		SU	Klausur	90	1,00	6	5				6	5			
		ANPM12	Grundlagen der Antriebstechnik		WPFM					24 / 468	6	5							
			Grundlagen der Antriebstechnik	ANPM12		SU	Klausur	120	1,00	6	5						6	5	
ANPM13	Grundlagen der Fahrzeugmechatronik		WPFM					24 / 468	6	5									
	Grundlagen der Fahrzeugmechatronik	ANPM13		SU	Klausur	120	1,00	6	5						6	5			
ANPM14	Automobiltechnik II		WPFM					24 / 468	6	5									
	Automobiltechnik II	ANPM14		SU	Klausur	90	1,00	6	5						6	5			
ANEM...	Ergänzungsmodul (EM)							24 / 468	6	5									
	siehe Liste der Ergänzungsmodule							6	5				6	5					
AN23	Bachelorarbeit		PFM					72 / 468	12										
	Bachelorarbeit	AN23		StA	Ausarb. 50-100 Seiten	-	1,00	12								12			
		Summe vierter Studienabschnitt							60				0	30	23	30	15		

AuN	Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form der Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁷⁾	ECTS	SWS ⁵⁾	1.-5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.			
												SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS			
4. Studienabschnitt	NFZT	AN21	Projektarbeit		PFM				24 / 468	6	4								
			Projektarbeit	AN21		StA*	Ausarb. 10 - 50 Seiten	-	1,00	6	4			6	4				
		AN22	Ingenieurtechnisches Praktikum			PFM				24 / 468	6	4							
			Ingenieurtechnisches Praktikum I	AN22 1		PR*	Ausarb. 10-25 Seiten	-	0,50	3	2				3	2			
			Ingenieurtechnisches Praktikum II	AN22 2		PR*	Ausarb. 10-25 Seiten	-	0,50	3	2				3	2			
		ANPM10	Fahrzeuginformatik			PFM				24 / 468	6	5							
			Fahrzeuginformatik	ANPM10		SU	Klausur	120	1,00	6	5				6	5			
		ANPM16	Moderne NFZ-Technik I			WPFM				24 / 468	6	5							
			Moderne NFZ-Technik I	ANPM16		SU	Klausur	120	1,00	6	5				6	5			
		ANPM17	Moderne NFZ-Technik II			WPFM				24 / 468	6	5							
			Moderne NFZ-Technik II	ANPM17		SU	Klausur	120	1,00	6	5						6	5	
		ANPM15	Grundlagen moderner NFZ			WPFM				24 / 468	6	5							
	Grundlagen moderner NFZ	ANPM15		SU	Klausur	120	1,00	6	5						6	5			
ANPM12	Grundlagen der Antriebstechnik			WPFM				24 / 468	6	5									
	Grundlagen der Antriebstechnik	ANPM12		SU	Klausur	120	1,00	6	5						6	5			
ANEM...	Ergänzungsmodul (EM)							24 / 468	6	5									
	siehe Liste der Ergänzungsmodule								6	5			6	5					
AN23	Bachelorarbeit			PFM				72 / 468	12										
	Bachelorarbeit	AN23		StA	Ausarb. 50-100 Seiten	-	1,00	12							12				
		Summe vierter Studienabschnitt								60			0	30	23	30	15		

AuN	Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form der Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁷⁾	ECTS	SWS ⁵⁾	1.-5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.			
												SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS			
4. Studienabschnitt	AT	AN21	Projektarbeit		PFM				24 / 468	6	4								
			Projektarbeit	AN21		StA*	Ausarb. 10 - 50 Seiten	-	1,00	6	4			6	4				
		AN22	Ingenieurtechnisches Praktikum			PFM				24 / 468	6	4							
			Ingenieurtechnisches Praktikum I	AN22 1		PR*	Ausarb. 10-25 Seiten	-	0,50	3	2				3	2			
			Ingenieurtechnisches Praktikum II	AN22 2		PR*	Ausarb. 10-25 Seiten	-	0,50	3	2				3	2			
		ANPM10	Fahrzeuginformatik			PFM				24 / 468	6	5							
			Fahrzeuginformatik	ANPM10		SU	Klausur	120	1,00	6	5				6	5			
		ANPM18	Alternative Antriebstechniken			WPFM				24 / 468	6	5							
			Neuartige Antriebe	ANPM18 1		SU	Klausur	120	1,00	3	3				3	3			
			Fluidtechnik	ANPM18 2		SU	Klausur	120	1,00	3	2				3	2			
		ANPM12	Grundlagen der Antriebstechnik			WPFM				24 / 468	6	5							
			Grundlagen der Antriebstechnik	ANPM12		SU	Klausur	120	1,00	6	5						6	5	
		ANPM13	Grundlagen der Fahrzeugmechatronik			WPFM				24 / 468	6	5							
	Grundlagen der Fahrzeugmechatronik	ANPM13		SU	Klausur	120	1,00	6	5						6	5			
ANPM19	Entwicklung dynamischer Systeme			WPFM				24 / 468	6	5									
	Entwicklung dynamischer Systeme	ANPM19		SU	Klausur	120	1,00	6	5						6	5			
ANEM...	Ergänzungsmodul (EM)							24 / 468	6	5									
	siehe Liste der Ergänzungsmodule							6	5				6	5					
AN23	Bachelorarbeit			PFM				72 / 468	12										
	Bachelorarbeit	AN23		StA	Ausarb. 50-100 Seiten	-	1,00	12									12		
	Summe vierter Studienabschnitt								60				0	30	23	30	15		

AuN	Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form der Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁷⁾	ECTS	SWS ⁵⁾	1.-5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		
												SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS		
4. Studienabschnitt	alle	Ergänzungsmodule (eins zu wählen)																
		ANEM1	Qualitätsmanagement und Unternehmensführung		WPFM				24 / 468	6	5							
			Qualitätsmanagement	ANEM1 1		SU				1,00	3	3						
			Unternehmensführung	ANEM1 2		SU		Klausur	120		3	2			3	3		
															3	2		
		ANEM2	Konstruktionswerkstoffe für den Leichtbau		WPFM				24 / 468	6	5							
			Metalle	ANEM2 1		SU				1,00	3	3						
			Kunststoffe	ANEM2 2		SU		Klausur	120		3	2			3	3		
															3	2		
		ANEM3	Leichtbaustrukturen		WPFM				24 / 468	6	5							
	Leichtbaumechanik	ANEM3 1		SU				1,00	3	3								
	Grundlagen der Betriebsfestigkeit	ANEM3 2		SU		Klausur	120		3	2			3	3				

***Anwesenheitspflicht**

(Grundsätzlich ist eine Anwesenheit von 100% erforderlich. Bis zu einem Umfang von 30% können Studierende der Veranstaltung fern bleiben, sofern die Teilnahme aus wichtigem, nicht von dem/der Studierenden zu vertretenden Grund unmöglich ist. Die Gründe für die Abwesenheit sind glaubhaft nachzuweisen. Bei einer Teilnahme von weniger als 70% ist die Lehrveranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen.)

****Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Es ist mindestens ein Leistungsnachweis als Teilleistung aus dem Bereich Sprachen in Englisch zu erbringen. Die Prüfungen der Teilmodule des „Studium Generale“ sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog "Studium Generale" der Hochschule Landshut.**

1) PKWT: Personenkraftwagentechnik

NFZT: Nutzfahrzeugtechnik

AT: Antriebstechnik

2) PFM: Pflichtmodul

WPFM: Wahlpflichtmodul

3) PR: Praktikum

S: Seminar

StA: Studienarbeit

SU: Seminaristischer Unterricht

4) A: Ausarbeitung

A, P: mit Prädikat bewertete Ausarbeitung (mit/ohne Erfolg abgelegt)

T: Testat

Klausur: schriftliche Prüfung

Votr. sb.: semesterbegleitender Vortrag

Votr. sb. P: mit Prädikt bewerteter semesterbegleitender Vortrag

PortPr.: Portfolioprüfung

, mdIPr.: mündliche Prüfung

5) SWS: Semesterwochenstunden

$7 \cdot 468 = (90-6) \cdot 1 + (30+30+30-12) \cdot 4 + 12 \cdot 6 \cdot \text{Wichtungsfaktor } 6$

Summe=(ECTS Semester1 bis 3 – 6 ECTS Studium Generale)*Wichtungsfaktor1 + (ECTS Semester4+6+7 – ECTS Bachelorarbeit)* Wichtungsfaktor4 + ECTS Bachelorarbeit

Für die Module M21/AN 21: Projektarbeit, M22/AN 22: Ingenieurtechnisches Praktikum gilt folgendes: erwartet werden Englischkenntnisse mindestens auf Niveau A2;

bei den englischsprachigen Lehrveranstaltungen kann die Prüfungsleistung ebenfalls in englischer Sprache abgelegt werden;

